

GROSSER RAT

GR.22.202

VORSTOSS

Interpellation Barbara Borer-Mathys, SVP, Holziken, vom 28. Juni 2022, betreffend Sicherheitskonzept an Gebäuden der Aargauischen Justiz

Text und Begründung:

Die Justizleitung scheint aufgrund der aktuellen Vorlagen sowohl bei Neubauten wie auch bei bestehenden Gerichtsstandorten die Zielsetzung zu verfolgen, jeweils das Drei-Zonen-Konzept umzusetzen. Insbesondere soll an allen Standorten offenbar künftig jeweils ein Metalldetektor zum Einsatz kommen und es sollen Kontrollen für den Zutritt zu den Gerichten erfolgen. Dabei scheint es an einem Gesamtkonzept zu fehlen, für wen die Eingangskontrolle gelten soll und wie diese Sicherheitskontrollen konkret umgesetzt werden sollen. Zudem scheint offen, wie der Ressourcenbedarf für eine sachgerechte Umsetzung der Kontrollen aussieht.

Weder die Gerichte Kanton Aargau noch die übrigen Verwaltungsbehörden verfügen über Personal, das für die Durchführung einer Eingangskontrolle geschult ist. Eine Eingangskontrolle muss professionell vorgenommen werden und die betreffenden Personen müssen insbesondere für den Eskalations-Fall geschult sein, um im Ernstfall handeln zu können. Bei einem akustischen Signal des Detektors nämlich wird die manuelle Durchsuchung der betreffenden Person notwendig. Eine hierfür nicht geschulte Person kann diese Aufgabe nicht übernehmen. Entsprechend ist anzunehmen, dass zusätzliches Personal - sei es von Seiten Kantonspolizei oder von einer privaten Sicherheitsfirma - bei den Gerichten die Eingangskontrolle übernehmen muss. Es ist entsprechend mit steigendem Personalbedarf und einer Erhöhung der Kosten zu rechnen.

Zudem stellt sich in der Praxis die Frage, welche Personen einer solchen Kontrolle unterzogen werden und welche nicht: Werden nur die Rechtssuchenden (die nicht berufsmässig an den Gerichten verkehren, z.B. in Zivilfällen die Ehegatten im Rahmen der Scheidungsverhandlung, in Straffällen der Beschuldigte, das mutmassliche Opfer, etc.) kontrolliert oder auch die Parteivertreter (die berufsmässig an den Gerichten verkehren wie Staatsanwälte, Rechtsanwälte, etc.). Unklar ist auch, ob der Kreis der zu Kontrollierenden auch Zeugen, Gutachter, Sachverständige sowie Dritte (Pressevertreter, Zuschauer) umfassen soll. Es interessieren in diesem Zusammenhang die gesetzlichen Grundlagen.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat höflich ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Liegt der geplanten Ausstattung der Gerichtsstandorte mit Metalldetektoren ein gesamtkantonales Projekt zur Erhöhung der Sicherheit in allen kantonalen Gebäuden zugrunde oder beschränkt sich dieses Bestreben auf die Gebäude der Justiz?
2. Liegt eine Gesamtplanung bzw. ein Konzept unter Berücksichtigung aller Kosten für Einsatz, Schulung und Führung des Kontrollpersonals vor?
3. Wer wird diese Kontrollen künftig durchführen beziehungsweise ist beabsichtigt, das Kontrollpersonal aus dem bestehenden Kanzleipersonal der Gerichte oder Extern (z. B. Sicherheitsdienste) zu rekrutieren und mit welchen Kosten ist zu rechnen?

4. Wie hoch sind die Kosten, die ein Metalldetektor verursacht (Anschaffung und Betrieb)?
5. Wer wird beim Einlass in ein Gerichtsgebäude konkret alles kontrolliert und auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich diese Kontrolle? Wenn nicht alle Personen, die Einlass wünschen, kontrolliert werden: mit welcher Begründung werden gewisse Personengruppen von der Kontrolle ausgenommen?